

92/ME



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/14  
Himmelpfortgasse 4-8  
A-1015 Wien

Ihr Zeichen                      Unser Zeichen      Bearbeiter/in                      Tel **501 65** Fax                      Datum  
GZ. 140101/38-IV/14/03 SR/GSt/F/Bi Dr. Otto Farny DW 2288 DW 2143 03.10.2003

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Tabaksteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat, das Finanzstrafgesetz und das Kommunalsteuergesetz 1993 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2003 – AbgÄG 2003)

## Artikel I – Einkommensteuergesetz 1988

### Zu § 42

Die Übermittlung von Steuererklärungen in elektronischer Form kann eine erhebliche Rationalisierung von Verwaltungsabläufen bringen. Die Arbeiterkammern unterstützen die Online-Übermittlung von Anträgen zur Arbeitnehmerveranlagung, indem sie diesbezüglich Hilfestellungen anbieten und Informationsbroschüren auflegen. Die Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Einkommensteuererklärungen sollte jedoch mit Augenmaß erfolgen. Eine große Zahl von Arbeitnehmern mit veranlagungspflichtigen Nebeneinkünften ist steuerlich nicht vertreten und hat sicher Probleme diese Übertragungsschiene zu nutzen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass in diesen Fällen keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung erfolgen soll.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, dies in der noch zu erlassenden Verordnung deutlich zum Ausdruck zu bringen.

## Artikel IV – Umsatzsteuergesetz 1994

### Zu § 3 Abs. 2 und § 3a

Für viele freiwillige Sozialleistungen eines Unternehmens (z.B. freie Mitarbeiterbeförderung, Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen, freie Autostellplätze, Verpflegung am Arbeitsplatz, Sportstätten usw.) hat sich bisher eine bestimmte Umsatzsteuerpraxis herausgebildet. In zahlreichen Fällen ging man weder von einem Eigenverbrauch noch von einem Leistungsaustausch aus. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist völlig unklar wie sich nun die Regelung, dass unentgeltliche Leistungserbringungen dieser Art – sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen – sonstigen Leistungen gleichzuhalten sind, praktisch auswirken wird.

Weder aus den Erläuterungen noch aus dem Gesetzestext wird klar, was etwa unter dem Begriff der „Aufmerksamkeiten“ zu verstehen sein wird. Sollte die Konsequenz die sein, dass alle Leistungserbringungen dieser Art umsatzsteuerpflichtig sein werden, stellt das aus Sicht der Bundesarbeitskammer ein erhebliches Problem dar. In der Praxis schränken die Unternehmen freiwillige Sozialleistungen aus Kostensenkungsgründen immer mehr ein. Eine neu entstehende Umsatzsteuerpflicht wird vielfach einen für die Unternehmen willkommenen Anlass bieten den letzten Rest solcher Sozialleistungen zu streichen. Die negativen sozialen Folgen und Betriebsklimaverschlechterungen einer solchen Maßnahme stehen in keinem Verhältnis zu dem hier erzielbaren fiskalischen Mehrertrag.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, dringend zu präzisieren bei welchen freiwilligen Sozialleistungen nach Meinung des BMF eine Steuerpflicht eintreten soll und gegebenenfalls die sozialen Folgen zu überdenken. Sollte es tatsächlich die Absicht sein, hier eine Finanzierungsquelle für die mit dem Seeling-Erkenntnis verbundenen Steuerausfälle zu finden, dann ist das aus Sicht der Bundesarbeitskammer die denkbar unsozialste Alternative. Ein solches Vorhaben kann nur auf die mit allem Nachdruck vorgetragene Ablehnung der Bundesarbeitskammer stoßen.

### Zu § 10ff

Die Einarbeitung der Auswirkungen des Urteils des EUGH – Rechtssache Seeling – hat erhebliche Auswirkungen auf die Umsatzsteuerpraxis und auf das Steueraufkommen: Nach unserer Lesart bewirkt dies, dass eine Privatperson durch eine auch nur ganz geringfügige Teilvermietung eines Wohnobjekts die Vorsteuer für das gesamte Objekt erstattet erhalten kann. Die gleiche Konsequenz wäre durch eine auch nur ganz geringfügige betriebliche Nutzung des Objekts gegeben. Die fiskalischen Konsequenzen werden im Gegensatz zu den im Vorblatt gemachten Einschätzungen enorm sein und können bestenfalls mittelfristig durch die Besteuerung des daraus folgenden Eigenverbrauchs und durch die Verlängerung der Frist für die Vorsteuerkorrektur eingedämmt werden. Die Bundesarbeitskammer ist sich darüber im Klaren, dass Urteile des EUGH auf nationaler Ebene nicht korrigiert werden können, doch hindert das unserer Meinung nach die nationalen Behörden nicht, Regeln zu erlassen, nach denen

offenbar nur aus Steuerspargründen getroffene, ansonsten widersinnige zivilrechtliche Gestaltungen oder bloße betriebliche Bagatellnutzungen, von der Vorsteuerrückvergütung ausgeschlossen werden. Es kann im Ergebnis nicht so sein, dass alle steuerlich versierten Eigenheimbesitzer einen Umsatzsteuervorschuss von 20 % der Baukosten erhalten.

## Artikel VI – Tabaksteuer

### Zu § 29a

Angesichts der Tatsache, dass den EU-Beitrittskandidaten hinsichtlich der Tabaksteuer großzügige Übergangsregelungen zugestanden wurden und die Verkaufspreise der Tabakwaren in diesen Ländern auf absehbare Zeit deutlich unter denen in Österreich liegen werden, hält es die Bundesarbeitskammer für gerechtfertigt, Maßnahmen zur Aufkommenssicherung aufrecht zu erhalten. Die Einführung einer Mindeststeuer von 83,- €/1.000 Stück Zigaretten, ist jedoch in den Augen der Bundesarbeitskammer keine Aufkommenssicherungsmaßnahme, sondern eine schlichte Steuererhöhung für billige Zigarettenmarken, die die Lust zum Zigaretenschmuggel noch steigern wird. Erhöhungen der Tabaksteuer sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer aus gesundheitspolitischen Gründen nicht jedenfalls abzulehnen, doch sollte diese mit einer Zwecksetzung für gesundheitspolitische Maßnahmen verbunden werden.

## Artikel XI – Bundesabgabenordnung

### Zu § 240 Abs. 3 BAO

In den letzten Jahren besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit über die Frage wann zu Unrecht entrichtete Lohnsteuer im Wege der Veranlagung beim Wohnsitzfinanzamt und wann durch einen Erstattungsantrag beim Betriebssitzfinanzamt zurückgefordert werden kann. Solche Fragestellungen ergeben sich etwa bei Fehlberechnungen des Jahressechstels oder bei Fehlberechnungen der mit festen Sätzen zu erhebenden Steuer, aber auch bei verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine bestimmte Steuerrechtsnorm. Die Folgen der Verunsicherung sind oft negative Kompetenzkonflikte. Es ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr nur das Wohnsitzfinanzamt für Anträge dieser Art zuständig sein soll. Das gilt umso mehr, als künftig das Wohnsitzfinanzamt des Dienstgebers den Lohnsteuerabzug überwachen soll. Allerdings gibt es dann folgende Problemstellung zu lösen: Berechnungsfehler, die einen Erstattungsantrag auslösen, ziehen sich häufig durch die gesamte Lohnverrechnung eines Betriebes. Durch die Erledigung der Anträge durch die Wohnsitzfinanzämter der Antragssteller können verschiedene Finanzämter mit demselben Sachverhalt konfrontiert sein und zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Es wird ersucht, dass durch innerorganisatorische Maßnahmen eine Vernetzung der Finanzämter sichergestellt wird, die solche uneinheitlichen Erledigungen derselben Materie ausschließen.

Abschließend wiederholt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ihre Forderung auf eine umfassende Lohnsteuersenkung zum 01.01.2004. Die von der Bundesregierung geplante Lohnsteuersenkung im untersten Einkommensbereich im Volumen von 350 Mio. € ist nicht geeignet eine Verbesserung der noch immer labilen Konjunkturlage zu erreichen. Statt dessen müsste eine umfassende Entlastung der unteren und mittleren Einkommen durchgeführt werden, um die ersten Verbesserungssignale der Konjunktur wirksam und messbar zu unterstützen.



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor